

Muttenz, März 2019

Auflageexemplar

Neufassung zur Genehmigung an der Mitgliederversammlung vom 10. April 2019

Kapitel 1 Allgemeiner Teil

- Artikel 1 Die AVCS ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Muttenz.
- Artikel 2 Die AVCS ist ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein.
- Artikel 3 Die AVCS kann sich jederzeit durch Mehrheitsbeschluss an Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen anschliessen.
- Artikel 4 Die Bildung von Sektionen, Interessengemeinschaften oder Untergruppen ist jederzeit möglich.

Kapitel 2 Zweck

- Artikel 5 Die AVCS betrachtet es als ihre Aufgabe:
- die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder zu wahren und zu fördern,
 - die Betriebsgemeinschaft und die Partnerschaft zwischen den Angestellten und den Geschäftsleitungen der Firmen zu pflegen,
 - die Gemeinschaft und die gemeinsamen Werte unter den Mitgliedern zu vertiefen,
 - die Familienfreundlichkeit der Arbeitsbedingungen für alle Mitglieder auf allen Stufen zu fördern,
 - die Gleichstellung von Mann und Frau zu fördern,
 - die Mitglieder über alle interessierenden Fragen zu orientieren.
- Artikel 6 Folgende Ziele sucht die AVCS zu erreichen:
- durch regelmässige Informationen der Mitglieder bezüglich aller beruflich und sozial interessanter und relevanter Entwicklungen/Veränderungen innerhalb und ausserhalb der Unternehmungen,
 - durch aktives Angehen der wirtschaftlichen und/oder sozialpolitischen Problemstellungen,
 - durch sachgemässe Bearbeitung und Vermittlung von Anliegen und Begehren von Mitgliedern oder Interessengruppen,
 - durch Unterstützung der Mitglieder bei ihrer beruflichen Weiterbildung in Kursen, Seminaren und Fachveranstaltungen,
 - regelmässiger Informationsaustausch mit den Arbeitnehmervertretungen der Unternehmen,
 - durch Organisation von kulturellen, gesellschaftlichen und allgemeinbildenden Anlässen ausserhalb der betrieblichen Aufgabenstellung.

Kapitel 3 Mitgliedschaft

- Artikel 7
- Mitglieder der AVCS können die Angestellten der Firmen am Standort Inrapark Baselland AG, Rothausstrasse 61, CH-4132 Muttenz (Schweizerhalle), der aktuellen und ehemaligen Clariant-Gesellschaften und Firmen aus der Umgebung werden. Darin eingeschlossen sind auch Pensionierte und ehemalige Mitarbeitende.
 - Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den operativen Vorstand nach vorangegangener, schriftlicher Beitrittserklärung, welche die Anerkennung der Statuten in sich schliesst.
 - Jedes Mitglied hat ein aktives und passives Wahlrecht.

- Artikel 8 Die AVCS ist Mitglied im Dachverband „Angestellte Schweiz“, Olten.
- Artikel 9 Jedes Mitglied der AVCS ist dadurch auch Mitglied beim Dachverband „Angestellte Schweiz“, Olten, mit allen Rechten und Pflichten. Die Beiträge hierfür sind durch den Mitgliedsbeitrag zur AVCS geleistet und abgegolten.
Auf Wunsch soll es aber auch möglich sein nur Mitglied der AVCS zu sein. Das eingereichte Gesuch wird vom operativen Vorstand behandelt und bewilligt.
- Artikel 10 Die Mitgliedschaft erlischt:
a) Durch die schriftliche Austrittserklärung an den operativen Vorstand, wobei die Austrittserklärung vor Ende des Kalenderjahres beim operativen Vorstand einzutreffen hat,
b) bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung,
c) durch Ausschluss, der vom operativen Vorstand ausgesprochen wird. Gegen den Beschluss kann der Betreffende einen schriftlichen Rekurs zuhanden der nächstfolgenden Mitgliederversammlung erheben.
d) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung.
- Artikel 11 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber der AVCS als auch gegenüber den Angestellten Schweiz, sowie auf das Vereinsvermögen und den bereits bezahlten Jahresbeitrag.

Kapitel 4 Organe

- Artikel 12 Die Organe der AVCS sind:
A) Mitgliederversammlung
B) Operativer Vorstand
C) Erweiterter Vorstand
D) Ressortverantwortliche
E) Rechnungsrevisoren

A) Mitgliederversammlung

- Artikel 13 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die jährlich vom erweiterten Vorstand einzuberufende Mitgliederversammlung hat im ersten Semester des Folgejahres stattzufinden.

Ihr obliegen folgende Geschäfte:

1. Erstellen der Präsenzliste/Bekanntgabe der Mehrheitsverhältnisse
2. Wahl der Stimmzähler und des Tagespräsidiums
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren
5. Entlastung des operativen und erweiterten Vorstandes
6. Wahl des operativen Vorstandes inklusive Präsidium
7. Wahl von zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor
8. Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets
9. Delegieren von zusätzlichen Kompetenzen im Einzelfall
10. Allfällige Revisionen von Statuten und/oder Reglementen
11. Anträge des operativen und erweiterten Vorstandes oder der Mitglieder

In den weiteren Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung fällt:

- a) Behandlung von Rekursen gemäss Artikel 10 c,
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- c) Beitritt oder Fusionen zu Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen,
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Liquidation seines Vermögens.

- Artikel 14 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom operativen und erweiterten Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und Stellung der Anträge verlangt werden. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist vom operativen Vorstand innert vier Wochen durchzuführen.

- Artikel 15 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Semester statt und wird vom operativen Vorstand spätestens zwei Wochen vor deren Abhaltung unter Angabe der Traktanden schriftlich oder per elektronischer Post einberufen. Über nicht angekündigte Traktanden kann

kein Beschluss gefasst werden.

- Artikel 16 Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vorher zur Kenntnis zu bringen mit dem Hinweis, dass Anträge für die Versammlung bis spätestens 3 Wochen vor deren Termin dem Vorstand schriftlich einzureichen sind. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- Artikel 17 Die Stimmenzähler haben die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen zuhanden des Protokolls der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- B) Operativer Vorstand*
- Artikel 18 Der operative Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal 7 Mitgliedern, dabei sind folgende Funktionen zwingend:
-Präsidium
-Vizepräsidium
-Aktuar
- Artikel 19 Das Präsidium oder Co-Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der restliche operative Vorstand konstituiert sich selbst.
Der operative Vorstand wird auf drei Jahre gewählt, wobei die Amtsdauer nach der Mitgliederversammlung beginnt und mit der Mitgliederversammlung endet. Die Mitglieder sind wieder wählbar.
- Artikel 20 Für die Beschlussfähigkeit des operativen Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Das Präsidium stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Artikel 21 Die rechtsgültige Unterschrift für die AVCS führt kollektiv zu Zweien das Präsidium mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
Bei Abwesenheit des Präsidiums gelten die Unterschriften der Stellvertretung und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Artikel 22 Die Aufgaben des operativen Vorstandes:
a) Der operative Vorstand besorgt alle Angelegenheiten der AVCS, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
b) Der operative Vorstand ist befugt, seine Aufgaben und Kompetenzen an die Organe des erweiterten Vorstandes und der Ressortverantwortlichen zu delegieren. Der operative Vorstand kann dazu entsprechende Ausführungsreglemente erlassen.
c) Das Präsidium führt die Aufsicht über die Vereinstätigkeit und vertritt den operativen Vorstand der AVCS gegen aussen.
d) Das Vizepräsidium vertritt das Präsidium bei dessen Abwesenheit.
e) Für das Erstellen des Protokolls einer Mitgliederversammlung und das Führen des Mitgliederzeichnisses bestimmt der operative Vorstand vorgängig eine Person.
f) Der operative Vorstand ist für die Führung der Sitzungsprotokolle zuständig.
g) Der operative Vorstand ist berechtigt, Fachleute zur Beratung beizuziehen, sowie Arbeitsgruppen für spezielle Aufgaben zu ernennen.
- C) Erweiterter Vorstand*
- Artikel 23 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem operativen Vorstand und den gewählten Angestelltenvertretungen der involvierten Firmen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom operativen Vorstand gewählt. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich.
Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und den Einzug der Beiträge. Er verwaltet das Vereinsvermögen in eigener Verantwortung. Für die Mitgliederversammlung erstellt er das Jahresbudget. Dieses wird vorgängig durch den operativen Vorstand an einer Vorstandssitzung überprüft und genehmigt. Zur Unterstützung des Kassiers können Dienstleistungen extern eingekauft werden.
- D) Ressortverantwortliche*
- Artikel 24 Die Ressortverantwortlichen unterstehen dem operativen Vorstand und melden laufend das Aktuelle. Einmal im Jahr werden Ziele mit den Ressortverantwortlichen vereinbart und in der Jahresplanung berücksichtigt.
Die Ressortverantwortlichen besitzen kein aktives und passives Stimm- und Wahlrecht und keine

Finanzkompetenz. Sie beantragen ihre Bedürfnisse dem operativen Vorstand.
Die Ressortverantwortlichen werden durch den operativen Vorstand gewählt.
Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich.

E) Rechnungsrevisoren

Artikel 25 Der erweiterte Vorstand ist dafür besorgt, dass jeweils an der Mitgliederversammlung zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor zur Wahl zur Verfügung stehen. Die Wahl erfolgt jährlich.
Den Rechnungsrevisoren obliegt die Pflicht, die Jahresrechnung zu überprüfen und darüber der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Kapitel 5 Beschlussfähigkeit

Artikel 26 Wahlen und Beschlussfassungen finden im allgemeinen in offener Abstimmung statt. Beschlüsse werden unter Vorbehalt der Artikel 27, 29 und 30 mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
Das Präsidium stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Artikel 27 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, beim zweiten das relative Mehr. Das Präsidium stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Artikel 28 Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Artikel 29 Für Statutenänderungen ist in der Mitgliederversammlung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Artikel 30 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Mit dem Auflösungsbeschluss beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Kapitel 6 Finanzen und Haftung

Artikel 31 Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestimmenden Jahresbeitrag.

Artikel 32 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.